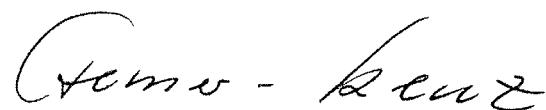


Lüneburg, den 23.11.2004

Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Der Senat der Fachhochschule Nordostniedersachsen hat am 07.07.2004 die nebenstehende Senatsrichtlinie zur Beantragung einer Freistellung nach § 24 Abs. 3 NHG beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit hochschulöffentlich bekannt gemacht.



Prof. Dr. Christa Cremer-Renz

Senatsrichtlinie zur Beantragung einer Freistellung nach § 24 Absatz 3 NHG

(Senatsbeschluss vom 7.7.2004)
Hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 23.11.04

Nach § 24 Absatz 3 NHG kann das Präsidium Professorinnen und Professoren auf deren Antrag nach Anhörung des Fachbereiches und der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans in angemessen Abständen für die Dauer von i.d.R. einem Semester ganz- oder teilweise für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, für Aufgaben im Wissens- und Technologietransfer sowie für Entwicklungsaufgaben in der Lehre von anderen Dienstaufgaben freistellen. Das Gleiche gilt für die Wahrnehmung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die Dienstaufgaben sind und die für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind. In besonderen Einzelfällen kann die Freistellung auch für die Dauer von 2 Semestern erfolgen.

Die Fachbereiche sind gehalten, die Planung für Forschungs-/Praxissemester mit einem Vorlauf von i.d.R. einem Jahr vorzunehmen. Die Entscheidung über einen Antrag muss 6 Monate vor Beginn des Freistellungszeitraumes erfolgen.

Mit der Richtlinie werden Mindestanforderungen für die Beantragung einer Freistellung für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) sowie für die Wahrnehmung praxisbezogener Tätigkeiten (Praxissemester) festgelegt. Folgende Fragenkomplexe im Zusammenhang mit Antragstellung für und Vergabe von Forschungs- bzw. Praxissemestern werden behandelt:

1. Welche Voraussetzungen sind für die Freistellung durch die Hochschulleitung erforderlich?
2. Wie soll ein Antrag formal gestaltet sein?
3. Wie wird die formal-fachliche Qualität eines Antrags beurteilt?
4. Wie erfolgt der Rückfluss der Arbeitsergebnisse in die Fachbereiche bzw. in die Hochschule?

1. Voraussetzungen

- 1.1 Die Freistellungen erfolgen in einem angemessenen Abstand. Als ein angemessener Zeitraum kann eine ununterbrochene Lehrtätigkeit von acht Semestern gelten.
- 1.2 Ist die Freistellung nach einem Intervall von 8 Semester nicht möglich, da besondere Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Hochschule (nebenamtliche Vize-Präsidentin/nebenamtlicher Vize-Präsident, Studiendekanin/Studiendekan, Dekanin/Dekan) wahrgenommen werden, können die während der Selbstverwaltungstätigkeit erbrachten Zeiten ununterbrochener Lehrtätigkeit an der Hochschule bei künftigen Freistellungen angerechnet werden.
- 1.3 Die Verpflichtung zur Berichterstattung über das der Beantragung vorangegangene Vorhaben wurde erfüllt.
- 1.4 Das Vorhaben entspricht den formalen Mindestanforderungen.
- 1.5 Die praxisbezogenen Tätigkeiten, für deren Wahrnehmung die Freistellung beantragt wird, sind Dienstaufgaben und müssen für die Aufgaben in der Lehre förderlich sein.

2. Formale Gestaltung des Antrags

2.1 Anschreiben an die Hochschulleitung:

- Benennung der letzten Freistellung;
- kurzer Hinweis, in welcher Form der Hochschule über diese Freistellung berichtet wurde;
- kurze Darstellung, welche Funktionen und zusätzlichen Aufgaben seit der letzten Freistellung im Fachbereich bzw. in der Hochschule wahrgenommen wurden.

2.2 Als Anlagen sind dem Anschreiben beigefügt:

2.2.1 Beschreibung des Vorhabens

a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- Kurzer, allgemeinverständlicher Abriss des Vorhabens (max. 1 Seite)
 - Relevanz und Aktualität des Vorhabens
 - Skizzierung des Stands der Forschung bzw. der Veranlassung
 - Positionierung des eigenen Ansatzes
- Projektskizze des vorgesehenen Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens
 - Erkenntnisziel
 - Vorgehensweise, Arbeitsschritte
 - Methoden
 - ggfs. Kooperationspartner, beteiligte Institutionen
- Eigene Vorarbeiten auf diesem Gebiet
- Literaturauswahl

b) Praxisbezogenen Tätigkeiten

- Kurzer, allgemeinverständlicher Abriss des Vorhabens (etwa 1 Seite)
- Beschreibung der Praxisstelle
- Darstellung, inwiefern die praktischen Tätigkeiten Dienstaufgaben sind (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 2 NHG)
- Skizzierung der eigenen Praxistätigkeiten
- Begründung, inwiefern diese Tätigkeiten für die Aufgaben in der Lehre förderlich sind (vgl. § 24 Absatz 3 Satz 2 NHG)
- Schriftliche Vereinbarung/Vertrag mit der Praxisstelle

2.2.2 Beschluss des Fachbereichsrates und der zuständigen Studiendekanin/des zuständigen Studiendekans

- zur Anhörung gem. § 24 Absatz 3 Satz 1 NHG;
- zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertretung der Fächer in der Lehre und zur Kostenneutralität.

2.2.3 Nachweis der ordnungsgemäßen Vertretung des Lehrgebiets. (Vorgaben zur Form der Darstellung des Lehrangebots vgl. Anlage).

2.2.4 Aussage, ob und in welchem Umfang für den Zeitraum der beantragten Freistellung Lehrverpflichtungen an anderen Institutionen wahrgenommen werden.

3. Fachliche und formale Beurteilung

Die Beurteilung der Freistellungsanträge in Form einer Schlüssigkeitskontrolle erfolgt zunächst durch den betreffenden Fachbereichsrat und die zuständige Studiendekanin/den zuständigen Studiendekan, dann durch die Hochschulleitung.

Bei der Beurteilung steht die Bewertung der formal-fachlichen Qualität eines Antrags im Vordergrund. Insbesondere muss die antragstellende Person das innovative Potenzial eines Vorhabens darstellen, welches im Ergebnis hinreichend verallgemeinerungsfähig sein sollte. Ein bloßer Nachvollzug bereits bekannter Ansätze reicht nicht aus. Es erfolgt im allgemeinen keine Bewertung des Inhalts oder der Zielsetzung eines Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Praxisvorhabens. Ausnahmen müssen begründet werden.

Dem jeweiligen Fachbereichsrat und der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan liegen zur Beschlussfassung über einen Freistellungsantrag sämtliche Unterlagen vor, insbesondere auch die vollständige Skizzierung des Forschungs- und Entwicklungs- bzw. Praxisvorhabens. Mit der Weiterleitung des Antrags an die Hochschulleitung bestätigen der Fachbereichsrat und die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan verbindlich die hinreichende formal-fachliche Qualität eines Antrags.

4. Rückmeldung/Berichtspflicht

Professorinnen und Professoren, die gem. § 24 Absatz 3 NHG für ein Forschungs-/Praxissemester freigestellt waren, berichten anschließend, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Freisemesters, der Hochschulleitung über ihre Tätigkeit außerhalb der Hochschule in angemessener Form. Üblicherweise erfolgt dies durch einen detaillierten Bericht, der unaufgefordert der Hochschulleitung zuzuleiten ist. Er kann durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Sammelwerken, Monographien u.ä. ergänzt werden.

Der Bericht soll sich auf die Aufgabenstellung, welche Grundlage für den Antrag und die Genehmigung des Forschungs-/Praxissemesters war, beziehen und darlegen, inwiefern die Aufgaben erfüllt werden konnten.

Die Erfüllung der Berichtspflicht durch die freigestellte Professorin/den freigestellten Professor beeinflusst die Genehmigung möglicher nachfolgender Freistellungsanträge durch die Hochschulleitung.

Anlage zur Senatsrichtlinie zur Beantragung einer Freistellung nach § 24 Absatz 3 NHG i.d.F. vom 7.7.2004:

Terminierung und Form der Darstellung des Lehrangebots

1. Sollte durch ein Forschungs-/Praxissemester in einem Semester S_n ein sonst regelmäßig in jedem Semester angebotenen Pflichtveranstaltung **nicht** angeboten werden können, dann müssen Beantragung und die Entscheidung über diesen Antrag mindestens ein Semester im Voraus erfolgen. (Also im Semester S_{n-2} , wenn im Semester S_n das Forschungs-/Praxissemester stattfinden soll, s. folgende Abb.).

Voraussetzung für eine Bewilligung ist, dass

- diese Veranstaltung im Semester S_{n-1} angeboten wird;
 - für Wiederholer im Semester S_n ausreichende Prüfungsangebote angeboten werden;
 - die Veranstaltungsplanung berücksichtigt, dass die Veranstaltung in Semester S_{n-1} von den Studierenden gehört werden kann, die diese Veranstaltung lt. Studienplan im Semester S_n absolvieren sollen.
2. Sollte in einem Forschungs-/Praxissemester in einem Semester S_n eine Lehrveranstaltung durch eine andere Lehrkraft abgehalten werden und dadurch Inhalt/Prüfungsstoff der Lehrveranstaltung wesentlich verändert werden, ist eine Bewilligung des Forschungs-/Praxissemesters auch im Semester S_{n-1} möglich, sofern sichergestellt wird, dass
 - für Wiederholer im Semester S_n ausreichende Prüfungsangebote angeboten werden
 - die Studierenden in der **ersten** Hälfte des Semesters S_{n-1} die Änderung der Veranstaltungsplanung erfahren.
 3. Bei der Beantragung von Forschungs-/Praxissemestern sind tabellarisch gegenüber zu stellen,
 - das gesamte Lehrangebot des beantragenden Lehrenden ohne Forschungs-/Praxissemester;
 - das gesamte Lehrangebot des beantragenden Lehrenden mit bewilligtem Forschungs-/Praxissemester und

sowie die Prüfungsangebote darzustellen

Bei diesem tabellarischen Vergleich sind die Veranstaltungen zu kennzeichnen nach Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern und deren geplante Periodizität bei regulärem Studienbetrieb, der nicht durch ein Forschungs-/Praxissemester unterbrochen wird (s. Beispiel).

